



Bei der Vergabe von Brückenbauarbeiten gab es Streit um die elektronische Unterschrift bei einem Angebot.

FOTO DPA

Vergabekammer Südbayern zu den Ausschreibungsfolgen bei gesperrten Signaturkarten

Die Tücken der elektronisch signierten Angebotsabgabe

Ein öffentlicher Auftraggeber hat Brückenbauarbeiten im offenen Verfahren nach der VOB/A-EG europaweit ausgeschrieben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Angebote durften nur elektronisch mit fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur oder schriftlich mit Mantelbogen eingereicht werden. Die Vergabestelle hat den preislichen Bestbieter ausgeschlossen, weil sein Angebot nicht ordnungsgemäß signiert gewesen wäre, das heißt das Zertifikat (Signatur) des Bestbieters wäre zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gesperrt gewesen.

Gegen seinen Ausschluss wandte sich der Bestbieter mit einem Nachprüfungsantrag. Die angerufene Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 21. Mai 2015, Az.: Z3-3-3194-1-08-02/15) wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück. Im Falle eines elektronisch signierten Angebotes

ANZEIGE



Wir sind Spezialisten im öffentlichen Vergabewesen
VOF / VOL / VOB

Unser Vergabe-Team berät und betreut Sie gerne bei der Auswahl Ihrer Planungs- und Baubeteiligten.

www.HITZLER-INGENIEURE.DE

PROJEKTMANAGEMENT ■ PROJEKTSTEUERUNG ■ CONTROLLING

ist entscheidend, mit welcher Art von Signatur das Angebot abgegeben wird. Die genauen Umstände des Signiervorgangs liegen in der Risikosphäre des Bieters. Im Streitgegenständlichen Sachverhalt hat der Bestbieter eine quali-

fierte digitale Signatur (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/A-EG) zur Unterzeichnung des Angebotes eingereicht. Grundsätzlich gilt, dass qualifizierte elektronische Signaturen nach § 2 Nr. 2 Signaturgesetz (SigG) insgesamt drei

Voraussetzungen erfüllen müssen: Sie sind (1.) fortgeschrittene elektronische Signaturen, die (2.) auf einem Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und (3.) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit er-

zeugt wurden. Fortgeschrittene elektronische Signaturen sind wiederum elektronische Signaturen nach § 2 Nr. 1 SigG, die ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind, die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen, mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Zu Recht ausgeschlossen

Vorliegend hat die Sperrung nach § 8 SigG des Anwenderzertifikats des Bestbieters dazu geführt, dass die oben genannte Voraussetzungen einer qualifizierten

Signatur bei der Signierung des Angebotes nicht mehr erfüllt waren. Denn der Bestbieter konnte mit seiner Signaturkarte keine wirksamen qualifizierten digitalen Signaturen mehr vornehmen, weil sein Zertifizierungsdiensteanbieter die Signaturkarte gesperrt hatte. Die vom Bestbieter abgegebene Signatur beruhte somit weder auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat noch wurde sie mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt, so die Münchner Vergabekammer. Das Angebot des Bestbieters wurde deshalb zu Recht vom öffentlichen Auftraggeber nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A-EG ausgeschlossen.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

GCA planen. steuern.

Ihr VOF-Verfahren
in qualifizierten Händen!

- (Verfahrens)technisches Know-how durch qualifizierte Projektmanager/Ingenieure
- Kooperation mit erfahrenem Fachanwalt für Vergaberecht

GCA projektmanagement + consulting gmbh | Frankenstraße 148 | 90461 Nürnberg | 0911 35037-0 www.gca-projekte.de

Wer sie liest, profitiert.
Bayerische-Staatszeitung.de

Ihr schneller Draht
zum Stellenmarkt
der Bayerischen
Staatszeitung

Anzeigenschluss:
Mittwoch 14:00 Uhr

Rufen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne:
Tel. 089/29 01 42 - 65
anzeigen@bsz.de

Verlag Bayerische Staatszeitung
GmbH • Postfach 200463
80004 München
Tel. 089/29 01 42-50

BSZ Bayerische Staatszeitung
und Bayerischer Staatsanzeiger

VOF - UND VOL-VERFAHREN

Wir betreuen Ihr Verfahren. Von A bis Z.
Kompetent. Zuverlässig. Rechtssicher.

DR. SCHREMS PARTNER

Vergaberecht - Bau-/Architektenrecht
www.schrems-partner.de
Tel. 0941 / 94 58 30 00
Dechbettener Str. 2, 93049 Regensburg

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal
DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe

Staatsanzeiger
eServices
EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG